BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/13 B

L 9 AS 238/12 (Hessisches LSG)
S 16 AS 151/09 (SG Wiesbaden)

……,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden - Jobcenter,
Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2012 - L 9 AS 238/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die laufend SGB II-Leistungen beziehende Klägerin legte gegen den Bescheid des Beklagten vom 17.6.2008, in welchem eine pauschalierende Berücksichtigung eines Abschlags für Warmwasserkosten in Höhe von 18 % erfolgte, Widerspruch ein und erhob am 10.3.2009 eine Untätigkeitsklage bei dem SG.

2 Durch Bescheid vom 15.11.2010 beschied der Beklagte ua den Widerspruch der Klägerin vom 25.6.2008 und passte den von den Heizkosten in Abzug gebrachten Anteil für Warmwasser an. Hiergegen legte die Klägerin erneut Widerspruch ein *(Schreiben vom 6.12.2010)*. Eine Erledigungserklärung hinsichtlich der Untätigkeitsklage erfolgte nicht. Das SG wies die Klage mit der Begründung ab, dass durch Erlass des Bescheides vom 15.11.2010 das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei *(Gerichtsbescheid vom 3.4.2012).* Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, der Rechtsstreit könne in der Besetzung des Berichterstatters und zweier ehrenamtlicher Richter entschieden werden. Die Übertragung durch den gesamten Senat sei durch Beschluss vom 22.11.2012 erfolgt. Es bestehe keine Veranlassung, den Vertreter des Beklagten von der Verhandlung auszuschließen. Zwar könne - sofern der Abhilfebescheid vom 15.11.2010 das Begehren der Klägerin nicht vollständig befriedigt habe - ihr als "Widerspruch" bezeichneter Schriftsatz vom 6.12.2012 als Umstellung auf eine Anfechtungs- und Leistungsklage gedeutet werden. Selbst wenn man dies für zulässig erachte, wäre diese Klage aber nicht begründet. Der Beklagte habe mit dem Bescheid vom 15.11.2010 die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des BSG umgesetzt. Der Betrag von 27 Euro sei an die Klägerin überwiesen worden. Dies ergebe sich nicht zuletzt durch die in der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2012 vorgelegte Auszahlungsliste *(Urteil vom 21.12.2012).*

3 Die Klägerin hat PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt.

II

4 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65)*. Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*.

6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*. Die Nichtvornahme der von ihr begehrten Zusammenlegung der Verfahren bezüglich des Abzugs von Warmwasserkosten in der Zeit vom 1.7.2007 bis 31.12.2008 kann allenfalls dann einen Verfahrensfehler darstellen, wenn sie willkürlich oder ohne sachlich vernünftigen Grund unterblieb oder ein Beteiligter hierdurch in der Wahrung seiner Rechte beeinträchtigt worden ist *(BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B)*. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es ist auch nicht erkennbar, dass dem LSG bei der Entscheidung in der Besetzung nach § 153 Abs 5 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Der Beschluss über die Einzelrichterernennung vom 22.11.2012 war wirksam, die Verhandlungsniederschrift vom 21.12.2012 von dem Berichterstatter und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschrieben. Die der Klägerin zugesandten Ausfertigungen sind - auch bezogen auf das Urteil - nach § 137 SGG nur von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Auch ihr Vorbringen, dem Antrag auf Beweisaufnahme vom 8.12.2012 *(Vorlage einer nachvollziehbaren Abrechnung und Berechnungsgrundlage für die Erstattungsbeiträge für den Zeitraum vom 1.7.2007 bis 31.12.2008 und für die Folgebescheide ab 1.1.2009 bis 30.6.2010; Vorlage des Bescheides über die am 4.8.2008 veranlasste Nachzahlung in Höhe von 27 Euro)* sei nicht nachgegangen worden, kann nicht zu Revisionszulassung führen. Es ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, das LSG also ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34)*. Insofern weist auch die Klägerin darauf hin, dass das LSG in seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung davon ausgegangen ist, dass der Bescheid vom 15.11.2010 ihrem Begehren vollständig Rechnung getragen habe und der Beklagte die von ihr beanstandeten 27 Euro an sie überwiesen habe. Sie kritisiert im Ergebnis nur die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung im Einzelfall. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*. Auch soweit sie vorbringt, das Urteil genüge in mehreren Punkten nicht der inhaltlichen und rechtlichen Begründungspflicht, ist eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs nicht erkennbar. Hiervon ist erst auszugehen, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist *(vgl nur BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 15 mwN)*. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs *(§ 62 SGG; Art 103 GG)* verpflichtet die Gerichte nicht, jedes Vorbringen ausdrücklich inhaltlich zu bescheiden oder der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen *(vgl nur BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - juris RdNr 7 mwN)*.

7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, die ein nicht zugelassenes Revisionsverfahren oder Verfahrensmängel des SG betreffen.

8 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG)*.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS